

Betrachten wir nunmehr die näheren Bestimmungen, welche in der, 3 Jahre später (unterm 26. Juni 1713), nach weiteren Verhandlungen mit den Ständen erlassenen Ordnung des Gerichts selbst enthalten sind! Hier heißt es im ersten Titel des ersten Theils: „Von denen Persohnen, mit welchen das Ober=Appellations-Gericht bestellt werden soll.“ §. 1:

„Wir wollen Unser Ober=Appellations-Gericht bestellen mit einem Præsidenten und einem Vice-Præsidenten, so zu diesen importanten Nemtern geschickt, wie auch Neun der Rechte und des Processus wohlkündigen Ober=Appellations-Räthen, als Assessoren.“

Dann werden, nachdem im §. 2 der übrigen Anzustellenden gedacht ist, im §. 3 die Qualificationen aller dieser Personen weiter bestimmt:

„Diese Persohnen insgesamt sollen Teutscher Nation und der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan sehn, auch keine Bestallung von anderen Herren nehmen, und keine andere Officia nebst dem bey Unserm Ober=Appellations-Gericht ihnen aufgetragenem Officio haben und verwalten, mithin in keinem anderen Collegio sehn können, und in Celle würcklich ihre Wohnung haben.“

Der §. 4 handelt hierauf näher von der Bestellung und Präsentation der Gerichtspersonen:

„Unter gedachten Persohnen wollen Wir Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung vorbehalten haben die Bestellung des jedesmahligen Praesidenten, Vice-Præsidenten und dreyer Ober=Appellations-Räthe. Dann sollen von den übrigen Räthen die Stände Unseres Fürstenthums Celle Zween; die Stände Unseres Fürstenthums Calenberg Zween; die Stände Unseres Fürstenthums Grubenhagen Einen, und die Stände Unserer Graffschaften Hoya und Diepholz Einen, Uns zu praesentiren haben, Alle aber, sowohl die von Uns Benandte, als von denen Ständen praesentirte, sollen ihre Session und Stelle bey dem Gerichte haben, nachdem Sie in dasselbe kommen und auff- und angenommen worden, und darin keine Aenderung gemacht werden. Damit man aber um desto ehender lauter geschickte Leute in dieses Collegium bekommen möge, wollen Wir bey jedesmahliger Vacantz allemahl 2 Persohnen nennen, dergleichen auch die Stände bey jedem Fall zu beobachten haben, welcher dann unter denen beyden per majora am geschicktesten und gelährtesten befunden wird, den soll das Collegium erwehlen, beide aber sofort nach abgestatteter Probe=Relation wegweisen lassen, und dann Unsere Resolution darüber erwarten.“

Nachdem sodann in dem §. 5 von den Eigenschaften des Præsidenten (zu welchem allemal eine adliche Person genommen werden soll) und Vicepræsidenten, im §. 6 aber von der gelehrten und Ritterbank gehandelt worden, folgen in den §§. 7 bis 11 die näheren Bestimmungen über die „Annehmung der Räthe“:

„§. 7. Denen benandten oder praesentirten Räthen soll, ehe und bevor Einer von Ihnen erwehlet und angenommen wird, und zwar jeglichen inson=

156). Uebrigens war wohl die Sehnsucht, die lästige Auctorität des Cammergerichts zu entfernen, groß. „Der Churhut — schreibt Spittler in seiner Geschichte des Fürstenthums Calenberg — war gewonnen worden, das uningeschränkste Privilegium des Nichtappellirens schien nicht fehlen zu können und dann war erst der Herzog von Hannover auch Kaiser in seinem Lande.“